

11. Juni 2014

BMF klärt Erwerbbarkeit von Investitionsgesellschaften als Unternehmensbeteiligung

http://www.bepartners.pro/documents/2014-06-04_AIFM-StAnpG_Auslegungsfragen_BMF_Vers2.pdf

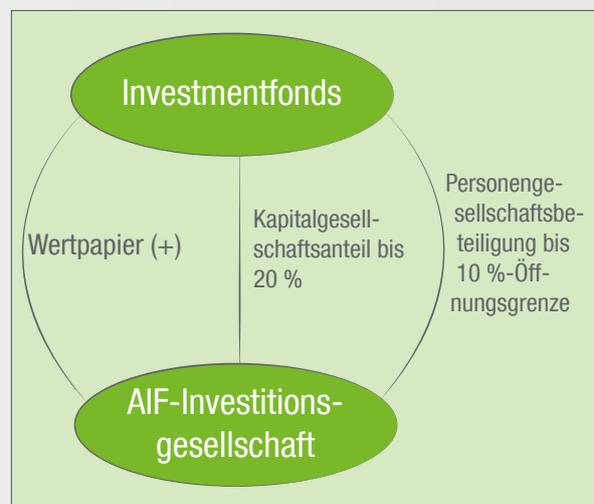
Das Bundesministerium der Finanzen hat sein Auslegungsschreiben vom 23. April 2014 (IV C 1 - S 1980-1/13/10007 :002, DOK 2014/0363858) zum Investmentsteuergesetz (vgl. beleuchtet vom 28.4.2014) durch eine Neufassung vom 4. Juni 2014 (IV C 1 - S 1980-1/13/10007 :002 DOK 2014/0500897) ersetzt.

Die Neufassung klärt die Frage, in welchem Umfang Investmentfonds Unternehmensbeteiligungen erwerben können.

Die bisherige Fassung des Auslegungsschreibens enthielt widersprüchliche Aussagen dazu, inwieweit sich Investmentfonds an Investitionsgesellschaften beteiligen können. Investitionsgesellschaften sind AIF in der Rechtsform von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, die selbst nicht die Voraussetzungen eines Investmentfonds nach § 1 Abs. 1b InvStG erfüllen. Solche AIF kann ein Investmentfonds nicht nach § 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 5 Buchstabe h InvStG erwerben, da diese der Höhe nach unbeschränkte Anlagebestimmung ausschließlich für Beteiligungen an Investmentfonds gilt. Damit kommt für eine Investition in einen AIF, der selbst nicht als Investmentfonds qualifiziert, lediglich ein Erwerb als Wertpapier nach § 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 5 Buchstabe a) InvStG, als Kapitalgesellschaft nach § 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 5 Buchstabe j) InvStG oder als Personengesellschaftsbeteiligung über die 10 %-Öffnungsgrenze außerhalb des Katalogs nach § 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 5 InvStG in Betracht.

Erfüllen die AIF-Anteile die Voraussetzungen eines Wertpapiers nach § 193 Abs. 1 Nr. 7 KAGB, können sie von einem Investmentfonds nach § 1 Abs. 1b Nr. 5 Buchstabe a) InvStG erworben werden. Diese klare Aussage fand sich bereits im ersten Schreiben vom 23. April und ist ebenso im aktualisierten Schreiben enthalten.

Unklar waren aber die Festlegungen des ersten Schreibens in Bezug auf die Anlagegrenze von 20 % des Nettoinventarwertes eines Investmentfonds nach § 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 6 InvStG, sofern dieser AIF-Anteile, die nicht den vorgenannten Wertpapierbegriff des Kapitalanlagegesetzbuches erfül-



len, als Beteiligungen an Kapitalgesellschaften im Sinne von § 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 5 Buchstabe j) InvStG erwerben will. Dazu hieß es unter Textziffer 2.5 zunächst, dass von dieser Anlagevorschrift nur unternehmerische Beteiligungen erfasst werden sollen, was voraussetze, dass die Kapitalgesellschaft ein operativ tätiges Unternehmen ist. Diese Aussage stand jedoch im Widerspruch zu den Ausführungen der Textziffer 2.4 nach der Anteile an Investitionsgesellschaften auch unter § 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 5 Buchstabe j) InvStG erwerbbar seien, sofern es sich um Anteile an Kapitalgesellschaften handele. Der Widerspruch bestand darin, dass eine Investitionsgesellschaft gerade kein operativ tätiges Unternehmen ist (vgl. beleuchtet vom 28.4.2014).

Die Neufassung des Schreibens vom 4. Juni 2014 löst den Widerspruch durch Streichung der Passage in Textziffer 2.5, nach der Voraussetzung für eine unternehmerische Beteiligung im Sinne des § 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 6 InvStG sei, dass es sich bei der Kapitalgesellschaft um ein operativ tätiges Unternehmen handeln müsse. Damit wird insoweit wieder ein Gleichlauf mit dem Aufsichtsrecht hergestellt, denn aufsichtsrechtlich können geschlossene Fonds den Begriff der Unternehmensbeteiligung nach § 284 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe j)



KAGB erfüllen. Anteile an Investitionsgesellschaften müssen also nun nicht mehr – außerhalb des Wertpapierbegriffs von § 193 Abs. 1 Nr. 7 KAGB – in die 10 %-Öffnungsgrenze der nicht dem Katalog des § 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 5 InvStG entsprechenden Vermögensgegenstände eingeordnet werden. Vielmehr können sie, vorausgesetzt es handelt sich um Anteile an Kapitalgesellschaften, bis zu 20 % des Nettoinventarwertes eines Investmentfonds ausmachen. Allerdings ist dabei auch die Emittentengrenze des § 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 7 InvStG zu beachten, nach der die Höhe der einzelnen Beteiligung unter 10 % des Kapitals der Kapitalgesellschaft liegen muss. Hierzu stellt die Neufassung des Schreibens klar, dass

diese Grenze sowohl für börsennotierte als auch für nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften gilt.

Außen vor bleiben indessen Kapital-Investitionsgesellschaften im Sinne von § 19 InvStG, die nicht als Kapitalgesellschaften strukturiert sind, wie beispielsweise ein Luxemburger FCP. Deren Anteile können nach wie vor nur im Rahmen der 10 %-Öffnungsgrenze erworben werden. Allerdings ist es hier möglich sämtliche Anteile des FCP zu erwerben, sofern deren Wert insgesamt nicht mehr als 10 % des Wertes des Investmentfonds beträgt.

bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Carsten Bödecker

Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 (0) 211 946847-51

Fax +49 (0) 211 946847-01

carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst

Partner . Steuerberater

Tel. +49 (0) 211 946847-52

Fax +49 (0) 211 946847-01

carsten.ernst@bepartners.pro



Holger Hartmann

Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 (0) 211 946847-53

Fax +49 (0) 211 946847-01

holger.hartmann@bepartners.pro



Silvan Hussien

Steuerberater

Tel. +49 (0) 211 946847-58

Fax +49 (0) 211 946847-01

silvan.hussien@bepartners.pro